Statuten

Pistolenclub Igis-Landquart

14. März 2018

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Bezeichnungen sowohl für Frauen als auch für Männer.

	I. Name, Sitz und Zweck	
Art. 1	Der Pistolenclub Igis-Landquart, gegründet im Jahre 1989 aus dem Schützenverein Igis-Landquart (gegr. 1975), früher Schützengesellschaft Igis (gegr. 1899), früher Feldschützenverein Landquart (gegr. 1873) mit Sitz in Igis, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Der Verein fördert das sportliche Schiessen, die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband, dem Bündner Schiesssportverein und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).	
	II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag	
Art. 2	Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren-, Freimitgliedern und Gönnern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 15. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.	
Art. 3	Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Im Ablehnungsfall müssen die Gründe nicht bekannt gegeben werden.	
Art. 4	Schützen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an max. vier Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.- erhoben werden, ohne weitere Verpflichtungen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.	
Art. 5	Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.	
Art. 6	1	Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
	2	Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
	3	Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7	Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
Art. 8	Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
Art. 9	Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Nachwuchsförderung tätig waren. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder
Art. 10	Vorstand, Ehren- und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
	III. Organisation
Art. 11	Die Organe des Vereins sind: - Vereinsversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisoren
Art. 12	Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte: Appell Wahl von Stimmenzählern Abnahme des Protokolls Jahresbericht des Präsidenten Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes Festsetzung der Jahresbeiträge Genehmigung des Jahresprogrammes Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren Ehrungen Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern Abänderung und Ergänzung der Statuten Auflösung des Vereins
	Vereinsversammlungen können einberufen werden: - durch den Vorstand - auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder. Dem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

	1	Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.
	2	Anträge an die Vereinsversammlung müssen schriftlich und begründet zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.
	3	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offene Abstimmung. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid
	4	Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen / Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
	5	Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
Art. 13	Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Versammlung namentlich gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist zulässig.	
Art. 14	Die 2 Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.	
	IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	
Art. 15	Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Obmann 10m, 1. Schützenmeister, Materialverwalter	
Art. 16	Der <u>Präsident</u> vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er erstattet an der Vereinsversammlung den Jahresbericht. Er zeichnet kollektiv mit dem Kassier. Der <u>Vizepräsident</u> vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Der <u>Kassier</u> verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er nicht spekulativ zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen. Der <u>Aktuar</u> ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Der <u>1. Schützenmeister</u> ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb und den damit zusammenhängenden Berichterstattungen und Stichabrechnungen. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Die weiteren Schützenmeister haben sich seinen Anordnungen zu fügen und ihn in der Erledigung seiner Arbeiten zu unterstützen. Der <u>Materialverwalter</u> besorgt die Anschaffung, Kontrolle und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Er besorgt kleinere Unterhaltsarbeiten, kann aber solche Arbeiten an geeignete Vereinsmitglieder delegieren. Pro Vereinsjahr hat er eine Kompetenz von Fr. 300.-. Für grössere Aufwendungen ist der Vorstand oder die Vereinsversammlung zuständig. Der <u>Obmann 10m</u> ist verantwortlich für den gesamten Schiessbetrieb mit der Luftpistole.	

Art. 17	Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere: - Aufstellen des Schiessprogramms - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe - Vermögensverwaltung, Aufstellung des Vorschlages und der Jahresrechnung - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten - Beschlussfassung über einmalige ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 1000.-
Art. 18	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Art. 19	Es werden zwei Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
Art. 20	Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung / Schiessberechtigung der Vereinsmitglieder.
	V. Finanzielles
Art. 21	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 22	Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
Art. 23	Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
Art. 24	Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen
Art. 25	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich an der Vereinsversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 200.-. Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
	VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen
Art. 26	Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
Art. 27	Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Art. 28	Bei Auflösung des Vereins werden Archive und Vermögen dem Bündnerischen Schiesssportverband zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Verein die Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Bündnerischen Schiesssport-verband über, der es für die Förderung des Pistolenschiessens zu verwenden hat.
Art. 29	Die vorstehenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 05. März 2018 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und dem Amt für Militär und Zivilschutz Kanton Graubünden in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 14. März 2005, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigt an der Vereinsversammlung des Pistolenclubs Igis-Landquart vom 05. März 2018 in Landquart.	Der Präsident Otmar Poltéra Die Aktuarin Esther Bernet
Genehmigung Bündner Schiesssportverband Ort / Datum: TOMILS, 17.03.2018	Der Präsident Carl Frischknecht Bündner Schiesssportverband Federaziun Grischuna dal Sport da Tir Federazione Grigionese del Tiro Sportivo Präsident Carl Frischknecht BSV Crutta Sura 4 7418 Tomils
Genehmigung Amt für Militär und Zivilschutz Kanton Graubünden Ort / Datum: Haldenstein, 19/03/18	Der Leiter Dienststelle Militär Andreas Kieni Amt für Militär und Zivilschutz Schloss Haldenstein Schlossweg 4 7023 Haldenstein Oberstlt Kieni